PNT Partner
Rechtsanwälte

PNT Partner | Lucy-Borchardt-Straße 2 | 20457 Hamburg

NABU Deutschland e.V.
Charitéstraße 3
10117 Berlin

Assistenz: Frau Schröder
Durchwahl: 040 / 237 24 36-11
E-Mail: nicole.schroeder@pnt-partner.de

Hamburg, den 10.10.2025
Az: **00752/24** / RN / AR
(Az. bitte stets angeben)

Rechtliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung von 2025 zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

Sehr geehrter Herr Dr. Detloff,

sehr geehrte Frau Dr. Böhnke-Henrichs,

gerne kommen wir hiermit Ihrer Bitte nach, zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung von 2025 zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze Stellung zu nehmen.

Insbesondere war zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf den inhaltlichen Anforderungen der RED III entspricht oder der nationale Gesetzgeber damit in unzulässiger Weise seinen Umsetzungsspielraum überschreitet.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG), hier als WindSeeG-E gekennzeichnet.

Unter A. wird zunächst auf den Status quo zur Offshore-Windenergie in Deutschland eingegangen. Daran schließt sich unter B. die Prüfung

Ursula Philipp-Gerlach [1) 2)]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rüdiger Nebelsieck LL.M. [1) 3) 4)]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer [1) 2)]
Rechtsanwalt

Tobias Kroll [2)]
Rechtsanwalt

Christian Romer [3)]
Rechtsanwalt

Annika Ratschow [3)]
Rechtsanwältin

Dr. Layla Mihatsch [2)]
Rechtsanwältin

Amelie Wendorf [3)]
Rechtsanwältin

1) Partner i.S.d. PartGG
2) Standort Frankfurt am Main
3) Standort Hamburg
4) Master in Environmental Law

PNT Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

www.pnt-partner.de

Sitz Frankfurt am Main
AG Frankfurt am Main (PR 3115)

USt.-IdNr.: DE 206 460 440

Standort Frankfurt am Main
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 / 4003 400-13
Fax: +49 (0)69 / 4003 400-23
frankfurt@pnt-partner.de

Standort Hamburg
Lucy-Borchardt-Straße 2
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 237 24 36-0
Fax: +49 (0)40 / 237 24 36-99
hamburg@pnt-partner.de

Hamburger Sparkasse
IBAN DE87 2005 0550 1505 3161 49

des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der RED III an. Unter C. wird ein Fazit formuliert.

A. Status quo zur Offshore-Windenergie in Deutschland

Deutschland ist beim Ausbau der Offshore Windenergie ein europaweiter Vorreiter und hat ein effizientes Planungs- und Genehmigungssystem etabliert. Nach derzeitiger Rechtslage werden hohe Umweltstandards mit allen erforderlichen Umweltprüfungen gewahrt und zugleich äußerst zügige Verfahren ermöglicht. (dazu unter I.)

Dies hat zur Folge, dass Deutschland nach dem Planungsstand von 2023 (Flächenentwicklungsplan Offshore 2023, kurz: FEP 2023) bereits ausreichend viele Flächen für Offshore-Windenergie wirksam ausgewiesen hatte, um sowohl die nationale Zielvorgabe bis zum Jahr 2030 als auch die Zielvorgaben der RED III zu erfüllen. (dazu unter II.)

I. Derzeitige Rechtslage

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt für die Planung und Genehmigung von Offshore-Windenergie ein etabliertes System. Dieses sieht die Durchführung von Umweltprüfungen (UVP, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) vor, definiert Untersuchungsstandards und beinhaltet wissenschaftlich fundierte und bewährte Schutzmaßnahmen, insbesondere das Schallschutzkonzept für Schweinswale.

Im Einklang damit wird in § 1 Abs. 1 WindSeeG definiert (Hervorhebung durch Linksunterzeichnerin):

> *„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See **insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes**, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen auszubauen.“*

II. Stand des Offshore-Ausbaus in Deutschland und einschlägige Zielvorgaben

Bereits nach dem im Jahr 2023 erreichten Planungsstand des Offshore-Ausbaus in Deutschland werden die nationalen Zielvorgaben bis 2030 (dazu unter 1.) und die Zielvorgaben der RED III (dazu unter 2.) erfüllt. Es besteht also aus deutscher Sicht kein zusätzlicher Beschleunigungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der sonst einschlägigen und verbindlichen Zielvorgaben, die neben der langfristigen Klimaneutralität auch den Schutz der Biodiversität umfassen, sollte der nationale Gesetzgeber die RED III nur im nötigen Umfang umsetzen. Dabei sollte möglichst viel der bisherigen Rechtslage beibehalten werden (dazu unter 3.).

1. Nationale Zielvorgabe für den Offshore-Ausbau

Die Erreichung der nationalen, sektorspezifischen Zielvorgabe gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 WindSeeG (mindestens 30 Gigawatt aus Offshore-Windenergie bis 2030) wird mit dem FEP 2023 bereits sichergestellt.

So heißt es darin auf Seite 1 unter II.1:

> *„Zusammen mit den Windparks im Bestand und dem bis zum Jahr 2026 zu erwartenden Zubau lässt sich mit den im FEP 2023 festgelegten Flächen eine installierte Gesamtleistung von ca. 36,5 GW realisieren. Damit sichert der FEP 2023 die Erreichung des Ziels von mindestens 30 GW bis zum Jahr 2030 ab.“*

Der FEP 2023 sieht auch vor, dass (ohne jegliche Beschleunigungsflächen) bis 2032 38,4 GW Leistung in deutschen Offshore Windparks installiert sind. In den dann verbleibenden 3 Jahren bis zum nationalen 2035-Ziel müssten also lediglich 1,6 GW Leitung zusätzlich installiert werden, um das Ziel von 40 GW zu erreichen. Angesichts dessen, dass in den Jahren vor 2032 jährlich 4 bis 9 GW Offshore Windparks installiert werden, ist es absolut plausibel, dass dieser Zubau ebenfalls ohne Beschleunigungsgebiete erreichbar ist und bei auslaufenden Genehmigungen alter Offshore Windparks auch Kapazität für deren Ersatz besteht. Es besteht aus diesem Grund kein Beschleunigungsbedarf, es braucht insbesondere keine Beschleunigungsgebiete in der deutschen AWZ.

2. Ausbauziele der RED III

Die RED III enthält einerseits Zielvorgaben für die Erfassungspflicht (Art. 15b), andererseits für die Ausweisungspflicht (Art. 15c). Im Einzelnen:

Art. 3 Abs. 1 RED III definiert als Zielvorgabe lediglich, dass die Union ihren Bruttoenergieverbrauch bis 2030 aus mindestens 42,5 % erneuerbaren Quellen beziehen will. Hierauf nimmt Art. 15b Abs. 1 UAbs. 1 RED III explizit Bezug.

Art. 3 Abs. 1 RED III stellt keine Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedsstaaten auf, sondern verlangt nur, dass sie gemeinsam diesen Prozentanteil erreichen. Zwar trifft die Mitgliedsstaaten nach Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 2021/1119 („EU-Klimagesetz“) eine Solidaritätsverpflichtung, die im Falle Deutschlands aufgrund der hohen Wirtschaftskraft zu einer anteilig höheren Verpflichtung im Verhältnis zu anderen EU-Staaten führen dürfte. Die RED III selbst schreibt aber gerade keinen Verteilungsschlüssel zwischen den Mitgliedsstaaten vor und enthält auch keinen Verweis auf das EU-Klimagesetz.

Art. 3 Abs. 1 RED III enthält auch keine sektorspezifischen Vorgaben in Bezug auf die verschiedenen Arten erneuerbarer Energien. Eine konkrete Vorgabe für den notwendigen Umfang von Gebietserfassung und -ausweisung folgt aus Art. 3 Abs. 1 RED III also nicht. Erst recht macht die Vorschrift keine Vorgabe hinsichtlich der Größe oder der energetischen Kapazität der jeweiligen Gebiete – wobei Letztere ein sinnvolleres Kriterium darstellen würde.[1]

Zwar wird in Art. 15b Abs. 1 UAbs. 2 RED III auch auf die Zielpfade der gem. Art. 3, 14 VO (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne (Abkürzung: NCEP) hingewiesen. Danach haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Gebiete mit den Zielpfaden nach NCEP „im Einklang stehen“. Daraus folgt aber keine verbindliche Zielvorgabe

[1] Vgl. Wulff: „Die Umsetzung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED III) in nationales Recht“, NVwZ 2024, 368 (372)).

der RED III nach Maßgabe der NCEP. Stattdessen folgt aus diesem Wortlaut nur, dass sie den NCEP-Zielen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Für die Pflicht der Mitgliedsstaaten gem. Art. 15c Abs. 1 RED III, bis zum 21.02.2026 Beschleunigungsgebiete *„als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete“* erstmalig auszuweisen, gibt es in Absatz 1 dieses Artikels gar keine (flächen- oder kapazitätsbezogene) Zielvorgabe.

Erst in Art. 15c Abs. 3 S. 2 RED III findet sich eine Zielvorgabe für den Umfang der Ausweisungspflicht. Danach haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Beschleunigungsgebiete zusammengenommen *„zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen“.* Einen Verweis auf die nationalen NCEP nimmt Art. 15c RED III gar nicht vor. Es wird hier also allein auf die in Art. 3 Abs. 1 RED III definierten Ziele Bezug genommen.

Die nach dem oben Gesagten im Ergebnis sowohl für die Erfassungs- als auch für die Ausweisungspflicht nach Art. 15b und Art. 15c RED III maßgeblichen EU-Ziele gem. Art. 3 Abs. 1 RED III werden bereits durch die Gebietsausweisungen gemäß FEP 2023 von Deutschland erfüllt, die ohne Beschleunigungsgebiete auskommen.

Schon im Jahr 2022 betrug der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland insgesamt 47,6 % (vgl. NCEP Deutschland, Stand 30.08.2024, S. 68, unter 2.1.2.ii.). Das Ziel gem. Art. 3 Abs. 1 RED III, wonach die Union ihren Bruttoenergieverbrauch bis 2030 aus mindestens 42,5 % erneuerbaren Quellen beziehen will, erreicht Deutschland somit bereits seit 2022, also selbst vor Inkrafttreten des FEP 2023. Denn die RED III legt weder fest, welchen Anteil die einzelnen Arten von erneuerbaren Energien haben müssen (sektorspezifisch), noch welchen Beitrag die Mitgliedsstaaten jeweils zum Gesamtziel leisten müssen (s.o.).

3. Weitere Zielvorgaben

Die RED III nimmt in Erwägungsgrund (ErwG.) 1 Bezug auf den „Europäischen Grünen Deal“ und die Verordnung (EU) 2021/1119, auf deren Zielsetzungen deshalb an dieser Stelle näher eingegangen wird.

Die Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021 („Europäisches Klimagesetz“) nimmt in ihrer Zielsetzung in ErwG. 1 Bezug auf das Übereinkommen von Paris.[2] Die Verordnung bildet den allgemeinen Rahmen für den Beitrag der Union zum Übereinkommen von Paris und soll dafür Sorge tragen, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten zur weltweiten Reaktion auf den Klimawandel gemäß dem Übereinkommen von Paris beitragen (vgl. ErwG. 8).[3]

[2] Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119.

[3] Abrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf.

Zum Übereinkommen von Paris (ÜvP) gehört aber auch das Bekenntnis, dass die Energiewende nicht zu Lasten des Naturschutzes und der Biodiversität gehen darf (vgl. Einleitung ÜvP: *„[…] in Anerkennung der Bedeutung der […] Integrität aller Ökosysteme einschließlich der Meere und den Schutz der biologischen Vielfalt […]“.*

Die Wichtigkeit des Schutzes der Biodiversität betont v. a. das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (Biodiversitätskonvention, kurz: CBD), das 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde.[4] Das CBD wurde von der EU mit dem Beschluss 93/626/EWG umgesetzt.[5]

Im Europäischen Grünen Deal von 2019 hat sich die EU nicht nur verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen (Null-Emissionen), sondern auch, in Umsetzung des CBD die biologische Vielfalt wiederherzustellen (vgl. Ziff. 2.1.7 des Europäischen Grünen Deals).[6] Darin wird bereits Bezug genommen auf die COP 15.

Die Konferenz der Vertragsparteien (Conference of the Parties, kurz: COP) ist das Leitungsorgan des CBD und fördert die Umsetzung des Übereinkommens durch die Beschlüsse, die sie auf ihren regelmäßigen Tagungen fasst. Auf der COP 15 im Jahr 2022, die wegen der COVID-19 Pandemie in Montreal und nicht in Kunming (China) stattfand, hat die internationale Staatengemeinschaft eine neue globale Vereinbarung zum Schutz der Natur getroffen, das „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“. Danach soll bis 2030 der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden, sodass die Menschheit bis 2050 im Einklang mit der biologischen Vielfalt lebt.

Vor diesem Hintergrund betont auch der Richtliniengeber der RED III, dass es trotz aller Beschleunigungserfordernisse darum geht, die materiellen Schutzstandards möglichst weitgehend zu erhalten. Daraus folgt, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zwar die Anforderungen der RED III erfüllen muss, über sie aber auch ohne Not nicht hinausgehen darf. Dies geht auch aus ErwG. 2 der RED III hervor, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien gerade *„[…] auch darauf abzielt, den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem unter anderem der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und diese Tendenz umgekehrt wird.“*

Demzufolge darf der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaneutralität keinesfalls auf Kosten der biologischen Vielfalt stattfinden. Stattdessen stellt Letztere ein genauso gewichtiges und verbindliches Ziel dar. Dieses müssen auch die Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Richtlinie beachten und wahren.

Die deutsche Nord- und Ostsee befinden sich derzeit in einem schlechten ökologischen Zustand, und die Ziele gemäß EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) werden damit weiterhin verfehlt.[7] Zugleich mahnen die Zustandsbeschreibungen der regionalen

[4] Abrufbar unter: https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd.

[5] Abrufbar unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31993D0626.

[6] Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52019DC0640.

[7] Vgl. unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/meere/zustand-wie-geht-es-unseren-heimischen-meeren.

Meeresschutzübereinkommen OSPAR[8] und HELCOM[9], deutlich verbesserte Maßnahmen zum Schutz der Nord- und Ostsee umzusetzen.

Nach alledem muss bei der Transformation hin zu einer nachhaltigen Energiegewinnung Klima- und Naturschutz zusammen gedacht und ein verstärktes Augenmerk auf ökologische Verträglichkeit gelegt werden.

B. Prüfung des (neuen) Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der RED III auf See

I. Vorangestelltes Ergebnis

Vergleicht man die umzusetzende RED III mit dem vorliegenden WindSeeG-E, ist festzustellen, dass dieser an verschiedenen Stellen, auf die unter II. näher eingegangen wird, von den Vorgaben der Richtlinie abweicht, und zwar auf Kosten des Natur- und Artenschutzes. Diese Abweichungen verstoßen gegen die Umsetzungspflicht nach Art. 288 Abs. 3 AEUV und gefährden daher eine wirksame Umsetzung der Richtlinie. Die oben dargelegten Ziele der RED III werden damit verfehlt.

Zudem wird den Mitgliedstaaten in der RED III kein entsprechender Umsetzungsspielraum eingeräumt. Dies ergibt die Auslegung der umzusetzenden Richtlinie:

Weder enthält diese entsprechende Öffnungsklauseln oder Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedsstaaten, noch ergibt sich ein entsprechender Spielraum aus dem Regelungszusammenhang. Vielmehr sind die Ausnahmen, die in der Richtlinie zu Lasten des Natur- und Artenschutzes auf europäischer Ebene eingeräumt werden, ausdrücklich bezeichnet und eng umgrenzt.

Auch aus systematischen Gründen spricht nichts dafür, dass einzelne Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen zulassen können sollen, weil so das ansonsten einheitliche Niveau des Arten- und Naturschutzes gefährdet wird. An dieses für alle Mitgliedsstaaten verpflichtende hohe Niveau sind die Mitgliedsstaaten auch bei der Umsetzung von Richtlinien gebunden.[10] Bei der Auslegung der Richtlinie im Zuge ihrer Umsetzung haben die Mitgliedstaaten auch die einschlägigen primärrechtlichen Vorgaben sowie die in den Erwägungsgründen der Richtlinie genannten Vorgaben zu beachten, auf die bereits oben unter A.II.3. näher eingegangen wurde (vgl. Fn. 10.).

Für eine Vollharmonisierung und gegen einen Umsetzungsspielraum spricht insbesondere, dass ErwG. 16 der RED III eine Überprüfung vorsieht, bei der festgestellt werden soll, ob weitere beschleunigende Maßnahmen erforderlich sind. Dies wäre überflüssig, wenn die Mitgliedsstaaten schon jetzt weitergehende Ausnahmen vom europäischen Natur- und

[8] Vgl. unter: https://oap.ospar.org/en/ospar-assessments/quality-status-reports/qsr-2023/synthesis-report/.

[9] Abrufbar unter: https://stateofthebalticsea.helcom.fi/.

[10] Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Epiney, 106. EL Januar 2025, AEUV Art. 191 Rn. 60.

Artenschutz machen könnten. Aus ErwG. 24 der Richtlinie geht außerdem ausdrücklich hervor, dass nur „bestimmte umweltbezogene Aspekte“ gestrafft werden.

Neben den obigen Ausführungen ergibt sich auch aus ErwG. 45 der ursprünglichen Richtlinienfassung, dass Klimaschutz und sonstiger Umweltschutz parallel verfolgt werden müssen, vgl.:

> *„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Union Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den Energie aus erneuerbaren Quellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energie nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.”*[11]

In diesem Sinne beschreibt auch die Kommission selbst, dass insbesondere die Ausnahme von der artenschutzrechtlichen Prüfung in der RED III nicht für Anlagen der erneuerbaren Energien zur Anwendung kommen soll. Im entsprechenden Report, der die EU-Notverordnung mit der RED III vergleicht, heißt es:

> *“Under Article 6 of the Regulation, projects can also be exempted from the species protection assessments under Article 12(1) of Directive 92/43/EEC and under Article 5 of Directive 2009/147/EC. In the revised RED, these exemptions are only foreseen for grid and storage projects in dedicated areas, not for renewable energy projects.”*[12]

Dass der nationale Gesetzesentwurf die RED III nicht 1:1 umsetzt, sondern in unzulässiger Weise zum Nachteil von Natur- und Artenschutz von der Richtlinie abweicht, erstaunt umso mehr deshalb, als die Bundesregierung sich im aktuellen Koalitionsvertrag ausdrücklich zu einer 1:1 Umsetzung von EU-Richtlinien im Kontext erneuerbarer Energien (Industrieanlagen) und Verfahrensbeschleunigung bekennt.[13]

In formeller Hinsicht ist kritisch, dass die überschießende Umsetzung dabei nicht einmal transparent in der Begründung des hier gegenständlichen Gesetzesentwurfs angesprochen wird – nur ein genauer Vergleich zeigt die Unterschiede. Das ist insofern kritisch, als dass sowohl die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien in § 43 Abs. 1 Nr. 9 als auch das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates in § 4 Abs. 2 Nr. 5

[11] RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32018L2001.

[12] vgl. REPORT FROM THE COMMISSION TO THE COUNCIL on the review of Council Regulation (EU) 2022/2577 of 22 December 2022 laying down a framework to accelerate the deployment of renewable, Energy, COM(2023) 764 final, 29.11.2023, S, 17, abrufbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16162-2023-INIT/en/pdf.

[13] Abrufbar unter: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, Rn. 148.

vorsehen, dass in der Begründung darzustellen ist, inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden. Auch gegen diese Verpflichtung verstößt der Gesetzgeber folglich mit dem Gesetzesentwurf.

Wahrscheinlich ist, dass der Gesetzesentwurf aus den in dieser Stellungnahme genannten Gründen eine gerichtliche Überprüfung notwendig machen wird, die wiederum (temporär) auf Kosten der Rechtssicherheit und damit der bezweckten Beschleunigung gehen wird. Durch den Gesetzesentwurf wird also die Attraktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Standort für Vorhabenträger geschwächt.

Dies steht im Widerspruch zur vom Gesetzesentwurf bezweckten Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie. Auch die von der Bundesregierung beabsichtigte Verhinderung der Abwanderung energieintensiver Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Klimaschutzstandards (Carbon Leakage) wird hierdurch gerade nicht erreicht (vgl. Koalitionsvertrag, Rn. 149 f.).

Insgesamt wird durch den Gesetzesentwurf zur Änderung des WindSeeG die materielle Schutzwirkung der europäischen Naturschutzrichtlinien inakzeptabel und auch unter Verstoß gegen die RED III eingeschränkt. Abgesehen von der Unionsrechtswidrigkeit besteht dafür angesichts der bisherigen Regelungen und des weit vorangeschrittenen Ausbaus der Offshore-Windenergie in Deutschland (vgl. unter A.II.) nicht einmal eine praktische Rechtfertigungsgrundlage.

II. Begründung des obigen Ergebnisses

Der Gesetzesentwurf verschärft die Konflikte zwischen Klimaschutz und Meeresschutz (Umwelt- und Artenschutz) in rechtswidriger Weise. Im Einzelnen:

1. Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten

1.1 Erfolgte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 8a WindSeeG

Die RED III wurde bislang schon partiell umgesetzt.

Gem. Art. 15c Abs. 4 RED III konnten die Mitgliedstaaten bis zum 21.05.2024 Gebiete, die bereits als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie erklären, sofern alle Bedingungen nach lit. a bis c erfüllt sind.

Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber mit dem am 16.05.2024 in Kraft getretenen § 8a WindSeeG Gebrauch gemacht.[14] Dieser enthält die nachträgliche Erklärung der nach dem FEP 2023 vorhandenen Offshore-Windenergiegebiete (mit Ausnahme des

[14] Änderung von § 8a WindSeeG durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), Geltung ab 16.05.2024.

Gebietes N-3) zu sog. Beschleunigungsflächen. Die von der RED III abweichende Terminologie im deutschen Gesetz hat keine inhaltliche Bedeutung.

Der bereits wirksame § 8a WindSeeG hat also pauschal fast alle bis dahin ausgewiesenen Offshore Wind-Gebiete in Beschleunigungsgebiete (bzw. Beschleunigungsflächen) umgewandelt.

Diese Umwandlung in Beschleunigungsgebiete hätte jedoch nicht geschehen dürfen, da die Voraussetzungen nach Art. 15c Abs. 4 lit. a bis c RED III nicht vorliegen, was der Gesetzgeber hätte erkennen müssen. Diese Bedingungen lauten im Einzelnen:

> *„a) Diese Gebiete liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten;*
>
> *b) die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen;*
>
> *c) mit den Projekten in diesen Gebieten werden angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.“*

Die Bedingung nach lit. c lag zum Zeitpunkt der entsprechenden Änderung von § 8a WindSeeG, am 16.05.2024 nicht sicher vor.

Anders als für die Festsetzung neuer Beschleunigungsgebiete nach Art. 15c Abs. 1 RED III, ist nach Art. 15c Abs. 4 RED III zwar nicht gefordert, dass diese Regeln und Maßnahmen schon auf planerischer Ebene festgesetzt worden sind. Die Forderung bezieht sich auf das Ergebnis, also die Zulassung des Projekts.

Weil allerdings im FEP 2023 (auf planerischer Ebene) keine solche angemessenen und verhältnismäßigen Regeln und Maßnahmen vorgegeben waren, zugleich aber bereits absehbar war, dass für die Beschleunigungsgebiete die Verfahrenserleichterungen nach Art. 16a i.V.m. Art. 15c Abs. 1 RED III gelten würden, sobald diese Vorschrift national umgesetzt wird, war erkennbar, dass die notwendige Festsetzung der Regeln und Maßnahmen auf Zulassungsebene nicht stattfinden würde. Dass die deutsche Umsetzung der RED III sich so lange verzögern würde, dass inzwischen schon der FEP 2025 vom 30.01.2025 gültig ist (dazu sogleich), war im Mai 2024 nicht absehbar.

Es war außerdem bereits im Mai 2024 bekannt, dass von den ausgewiesenen Gebieten (nunmehr Beschleunigungsflächen, vgl. § 8a WindSeeG) teils hochsensible Seevogellebensräume umfasst werden, vgl. nachfolgende Abbildung [15]:

15

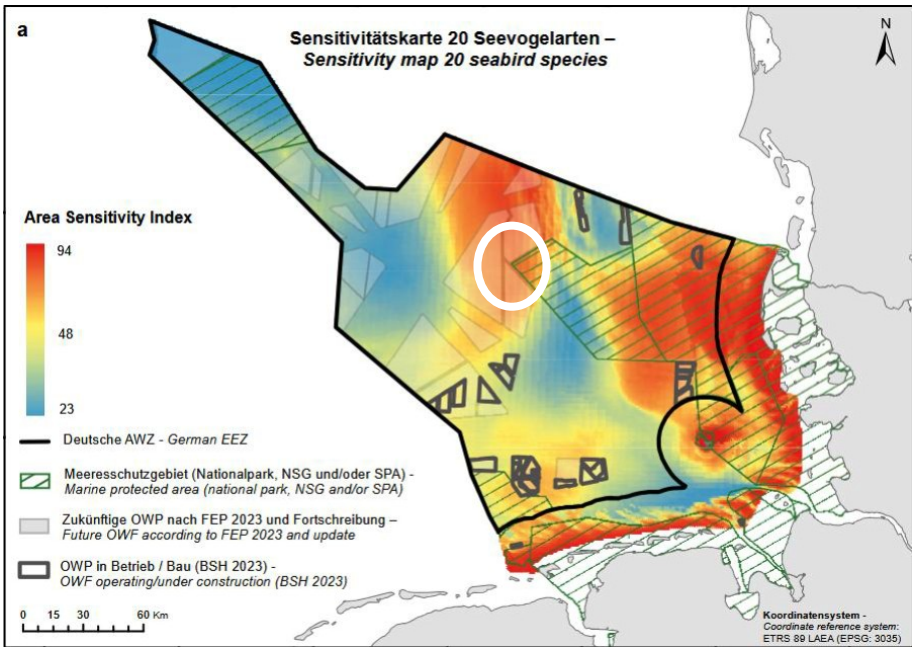


Abbildung 1. Hochsensible Lebensräume basierend auf der Verbreitung von 20 Seevogelarten; der Kreis markiert den Bereich, in dem hochsensible Gebiete mit Beschleunigungsflächen überlappen. Quelle: Dierschke et al. 2024.

Gerade in diesen Bereichen sind angemessene und wirksame Regeln und Maßnahmen, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, dringend notwendig, vgl. Art. 15c Abs. 4 lit. c RED III.

Im FEP 2025 wird die Änderung gem. § 8a WindSeeG inzwischen nachrichtlich dargestellt (vgl. ebd., Seite 52).[16] Zwar werden ebenda auch *„entsprechend der Vorgabe nach Art. 15c Abs. 1 lit. b Richtlinie (EU) 2018/2001 wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsflächen festgelegt“*. Diese Festlegungen im FEP 2025 vermögen den aufgezeigten Fehler indessen nicht zu beheben. Denn die ihnen zugrundeliegende nationale Umsetzungsvorschrift in § 70a WindSeeG-E zu den Minderungsmaßnahmen nach Art. 16a Abs. 3 i.V.m. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III erweist sich als unionsrechtswidrig, wie nachfolgend näher dargelegt wird.

Mithin wird es die nach Art. 16a Abs. 3 i.V.m. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III notwendigen Maßnahmen auf Projektebene, die gem. Art. 15c Abs. 1 lit. c RED III zugleich als Bedingung für die Umwandlung in Beschleunigungsgebiete erklärt werden (s. o.), trotz des FEP 2025, nicht mit Sicherheit in der notwendigen Form geben, siehe unter 1.3.

[16] Abrufbar unter: https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresfachplanung/Flaechenentwicklungsplan_2025/Anlagen/Downloads_FEP2025/FEP_2025.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

1.2 Genehmigungserleichterungen nach Art. 16a RED III

1.2.1 Art. 16a Abs. 1 bis 3 RED III

Art. 16a Abs. 1 RED III regelt die zulässige Höchstdauer für neue Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten, Absatz 2 trifft entsprechende Regelungen für Repowering in Beschleunigungsgebieten. Die inhaltlichen Anforderungen regeln die nachfolgenden Absätze.

Gem. Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 RED III sind Projekte der erneuerbaren Energien (darunter Windenergieanlagen, kurz: WEA) in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten von der Verpflichtung zur UVP ausgenommen, sofern diese Projekte mit Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III in Einklang stehen.

Gem. Art. 16a Abs. 3 UAbs. 2 RED III ist außerdem eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) entbehrlich, sofern die Projekte den Regeln und Maßnahmen nach Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III entsprechen.

Eine Entbehrlichkeit der Artenschutzprüfung nach Art. 12 FFH-Richtlinie oder Art. 5 Vogelschutz-RL, national umgesetzt in § 44 BNatSchG, wird in Art. 16a RED III selbst gar nicht vorgesehen. Allerdings wird in Art. 15c Abs. 1 lit. b UAbs. 1 RED III auch auf die Artenschutzprüfung eingegangen. Dieser lautet:

> *„b) für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, **um mögliche negative Umweltauswirkungen** zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah **durchgeführt werden**, **damit** die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4)* eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.“*

Es müssen also – auf Genehmigungsebene – gem. Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 i.V.m. **Art. 15c Abs. 1 lit. b UAbs. 1 RED III Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden und ihre Durchführung abgesichert werden, um die Verpflichtungen nach den anderen zitierten Richtlinien (z. B. FFH-RL und Vogelschutz-RL) zu wahren.**

Nur bei Einhaltung dieser Voraussetzungen nach UAbs. 1 wird gem. Art. 15c Abs. 1 lit. b UAbs. 3 S. 1 RED III – *„unbeschadet des Art. 16a Absätze 4 und 5“* – davon ausgegangen, also gesetzlich fingiert, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen.

Der Satzanfang *„Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5“* bedeutet, dass die dortigen Regelungen weiterhin uneingeschränkt gelten und dass sie von der Generalvermutung *(„es wird davon ausgegangen, dass [...]“*) ausgenommen sind. Für Projekte oder Situationen, die

in den Regelungsbereich von Absätzen 4 und 5 fallen, wird also keine gesetzliche Vermutung zugunsten eines Nichtverstoßes vorgenommen.

1.2.2 Art. 16a Abs. 4 bis 5 RED III

Art. 16a Abs. 4 bis 5 RED III regeln, dass für ein Projekt ein „Screening“ durchzuführen ist, wenn es angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die in der SUP bei Erstellung der Pläne nicht ermittelt wurden. Ziel des Screenings ist die Feststellung dieser nachteiligen Auswirkungen (vgl. Abs. 4 UAbs. 1).

Dazu hat der Projektträger nach Abs. 4 UAbs. 2 die notwendigen Informationen vorzulegen, um der Behörde die Prüfung (das Screening) zu ermöglichen, sog. Überprüfungsverfahren.

Nach Abs. 5 wird im Anschluss daran gesetzlich fingiert, dass der betreffende Antrag unter Umweltgesichtspunkten genehmigt ist, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine (öffentliche) Verwaltungsentscheidung. In dieser sind die Gründe dafür angegeben, dass das Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden.

Im Anschluss an die Verwaltungsentscheidung werden solche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls einer „Prüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie) unterzogen, vgl. Art. 16a Abs. 5 S. 2 RED III. Nach dem Wortlaut ist unklar, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine Artenschutzprüfung oder beides erforderlich wären. Nach teleologischer Auslegung müssten beide Prüfungen gemeint sein.

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 und 3 RED III:

> *„Unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen, können die Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen ausnehmen.*
>
> *Nehmen Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen aus, so ergreift der Betreiber angemessene Minderungsmaßnahmen oder, falls diese Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, Ausgleichsmaßnahmen, die in Form eines finanziellen Ausgleichs erfolgen können, falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um nachteiligen Auswirkungen entgegenzuwirken. Falls diese nachteiligen Auswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.“*

1.3 Unzulässige Abweichungen von Art. 16a RED III in § 70a WindSeeG-E

1.3.1 Anforderungen von Art. 16a Abs. 3 RED III nicht gewahrt

Die oben unter 1.2 dargelegten Voraussetzung nach Art. 16a Abs. 3 i.V.m. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III wird durch den Gesetzesentwurf nicht hinreichend sichergestellt.

Danach wird in den ausgewiesenen Beschleunigungsflächen für die Errichtung von WEA (und anderen Projekten) nach § 66 Abs. 1 S. 2 WindSeeG-E nur eine Plangenehmigung verlangt; für ihre Erteilung gelten die Genehmigungserleichterungen gem. § 70a Abs. 2 WindSeeG-E.

§ 70a WindSeeG-E erweist sich aber im Vergleich zu Art. 16a Abs. 3 i.V.m. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III als schwächere und somit rechtswidrige Umsetzungsvorschrift.

Dieses Defizit auf Umsetzungsebene vermag ein nachgelagerter Plan (FEP 2025) schon aus dogmatischen und systematischen Gründen nicht zu beheben.

Gem. Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 und UAbs. 2 RED III werden die Projekte von der UVP-Pflicht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung nur ausgenommen, sofern das Projekt Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III wahrt. Die gesetzliche Fiktion in 15c Abs. 1 lit. b RED III, wonach die Bestimmungen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung als gewahrt gelten, knüpft an die wirksamen Minderungsmaßnahmen und deren gesicherte Durchführung an, siehe oben. Dem trägt § 70a WindSeeG-E gerade nicht hinreichend Rechnung:

Gem. § 70a Abs. 2 WindSeeG-E sind, *„sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden“* die nachfolgenden Prüfungen bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche nicht anzuwenden:

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG,
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und
3. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG.

§ 70a Abs. 2 S. 3 WindSeeG-E fingiert:

> *„Mit Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 4 angeordneten Maßnahmen* ***ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet****.“*
>
> (Hervorhebungen durch Linksunterzeichnerin)

In § 70a Abs. 2 S. 1 WindSeeG-E fehlt vor „Maßnahmen“ das Wort „wirksame“. Denn die Wirksamkeit der Maßnahmen stellt nach Art. 15c Abs. 1 lit. b UAbs. 1 RED III eine zentrale Voraussetzung dar.

§ 70a Abs. 2 Satz 1 WindSeeG-E spricht zudem nur von der bloßen Anordnung der Maßnahmen und bleibt damit auch hinter dem Erfordernis zurück, dass auch deren zeitnahe Durchführung sicherzustellen ist (Art. 15c Abs. 1 lit. b UAbs. 1 RED III).

Zudem dienen eigentlich nur die Absätze 3 bis 5 von § 70a WindSeeG-E der Umsetzung von Art. 16a Abs. 4 ff. RED III (s. o.). Indem aber § 70a Abs. 2 S. 2 WindSeeG-E von Maßnahmen spricht, die *„nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden“*, lässt die Vorschrift offenbar ein – nach der RED III unzulässiges – Ausweichen auf Ausgleichsmaßnahmen statt Minderungsmaßnahmen auch in anderen Fällen als nach den Absätze 3 bis 5 (Überprüfungsverfahren) zu. Die gesetzliche Fiktion gem. § 70a Abs. 2 S. 3 WindSeeG-E, dass die §§ 34 und 44 BNatSchG gewahrt würden, würde folglich auch in anderen Fällen bei bloßer Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen gelten, wenn verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, vgl. Absatz 4 S. 2.

Die dargelegte Auslegung von § 70a WindSeeG-E wäre unionsrechtswidrig und müsste deshalb zwar wegen der Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Umsetzungsgesetzes unterbleiben. Sie stellt allerdings eine reale Gefahr für Anwendungsfehler dar, die zu einer konkreten Gefährdung der Schutzgüter mangels wirksamer Minderungsmaßnahmen führen kann. Deshalb sollte die obige Formulierung in § 70a Abs. 2 S. 2 WindSeeG-E von vornherein gestrichen werden.

1.3.2 Anforderungen von Art. 16a Abs. 4 bis 5 RED III nicht gewahrt

Art. 16a Abs. 4 bis 5 RED III wird in den Absätzen 3 bis 5 von § 70a WindSeeG-E ebenfalls nicht richtlinienkonform umgesetzt.

Gem. Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 RED III können Mitgliedstaaten Windenergie- und Fotovoltaikprojekte *„von diesen Prüfungen“* ausnehmen. Dies gilt nach binnensystematischer Auslegung aber nur infolge des Screenings und der positiven Verwaltungsentscheidung nach Abs. 5 UAbs. 1:

> *„[…] unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen“.*

Es handelt sich hier um eine Ausnahmemöglichkeit von der Regel, die Prüfungen durchführen zu müssen. Die genannten Voraussetzungen sind mithin restriktiv, also streng, auszulegen.

Nur, wenn der Mitgliedstaat von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch macht, also Windenergie- und Fotovoltaikprojekte von diesen Prüfungen ausnimmt, wird nach Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 RED III die Rechtsfolge vorgesehen, dass der Betreiber, falls angemessene Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, auf Ausgleichsmaßnahmen, die auch finanziell erfolgen können, ausweichen darf.

Nach den Ausführungen dieses Gutachtens unter A.II. können begründete Umstände i.S.v. Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 RED III in Deutschland derzeit nicht vorliegen, da die Ziele bis 2030 bereits durch den FEP 2023 erreicht werden und die Zielerreichung auch darüber hinaus nach bisheriger Rechtslage gelingen wird. Es besteht mithin kein besonderer Beschleunigungsbedarf. Dem deutschen Gesetzgeber steht die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 16a Abs. 5 RED III mithin gar nicht zur Verfügung, da die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Aus dem Wortlaut von § 70a WindSeeG-E geht zwar auch nicht klar hervor, dass Deutschland Windenergie- und Fotovoltaikprojekte *„von diesen Prüfungen“* nach Abs. 5 UAbs. 1 ausnehmen will.

Dennoch sehen die Absätze 4 bis 5 von § 70a WindSeeG-E vor, dass verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen oder ein verhältnismäßiger finanzieller Ausgleich möglich sein sollen, sofern verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen (und Ausgleichsmaßnahmen) nicht zur Verfügung stehen (dazu sogleich). Diese Rechtsfolge des Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 RED III ist dem deutschen Gesetzgeber aber aus besagten Gründen versperrt.

Zu den unionsrechtswidrigen Regelungen in § 70a WindSeeG-E im Einzelnen:

Nach § 70a Abs. 2 S. 5 WindSeeG-E bleibt Absatz 3 unberührt.

Gem. § 70a Abs. 3 WindSeeG-E überprüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN):

> *„[…] bei Vorhaben nach Absatz 2 parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 auf* ***Grundlage vorhandener Daten****, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen* ***höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen*** *angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden (Überprüfungsverfahren).“*
>
> (Hervorhebungen durch Linksunterzeichnerin)

Falls das Überprüfungsverfahren ein negatives Ergebnis hat, ordnet das BSH gem. Absatz 4 Satz 1 *„über § 5 Absatz 2c hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an.“* Stehen solche nicht zur Verfügung, werden verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen angeordnet, vorausgesetzt, sie verzögern den Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht, vgl. § 70a Abs. 4 S. 2 und 3 WindSeeG-E.

Nach Absatz 5 ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten, sofern weder verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen noch verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Dies verstößt gegen die oben erläuterten Anforderungen von Art. 16a Abs. 4 bis 5 RED III. Denn diese Rechtsfolge darf nur geregelt werden, wenn von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, was hierzulande mangels Vorliegens der Voraussetzungen unzulässig ist.

Zudem wird in Art. 15c Abs. 5 RED III von „angemessenen“ Minderungsmaßnahmen gesprochen. Anders als nach § 70a WindSeeG-E wird in der RED III also keine Einschränkung der Anwendung der Maßnahmen nach einem Verhältnismäßigkeitskriterium vorgenommen.

Überdies weicht auch der Wortlaut *„auf Grundlage vorhandener Daten“* in unzulässiger Weise von der Richtlinie ab. Gem. Art. 16a Abs. 4 RED III kann die zuständige Behörde den Projektträger nämlich auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen. Eine

Beschränkung auf vorhandene Daten, die regelmäßig veraltet sein oder gänzlich fehlen dürften, geht aus der RED III also gerade nicht hervor, geschieht im deutschen Gesetzentwurf aber auf Kosten von Arten- und Umweltschutz.

§ 70a Abs. 6 WindSeeG-E erklärt schließlich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für nicht erforderlich und verneint eine Schädigung nach § 19 BNatSchG. Die Einhaltung von Naturschutzstandards ist so nicht möglich.

1.4 Unzureichende Minderungsmaßnahmen

Der Maßnahmenkatalog in Tabelle 10 des FEP 2025 (Seite 53 ff.) enthält nur unzureichende Minderungsmaßnahmen. Bei näherer Betrachtung wird klar, dass es sich bei den Maßnahmen zum Großteil um bereits etablierte Genehmigungsstandards ohne zusätzliche Schutzwirkung handelt und beispielsweise ein Kollisionsmonitoring zwar Datenerhebungen bedeutet, aber darauf aufbauende konkrete Maßnahmen fehlen, welche eine tatsächliche Schutzwirkung entfalten könnten. Die Maßnahmen reichen nicht aus, um Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III wirksam zu erfüllen.

Ein Katalog von Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. Art. 16a Abs. 4 f. RED III, welcher im Falle fehlender Minderungsmaßnahmen zur Anwendung kommen soll, steht derzeit noch gar nicht zur Verfügung, sodass unklar bleibt, ob sie das bestehende Schutzniveau absichern können.

Hier gilt es nachzubessern. Um die Effektivität von Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, wäre mindestens ein Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz notwendig.

2. Künftige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

2.1 Vorgaben nach Art. 15c Abs. 1 RED III

Gem. Art. 15c Abs. 1 S. 1 RED III *„sorgen die Mitgliedstaaten dafür,“* bis zum 21.02.2026 *„für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete“* auszuweisen. Es geht – anders als in Absatz 4 – also um die künftige Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete.

Gemäß Art. 15c Abs. 1 S. 3 lit. a RED III müssen die zuständigen Behörden *„ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, […]“.*

Die Pflicht zur Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete wird nur für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energien normiert, also wird nicht konkret eine Ausweisung von Offshore-Windenergie-Beschleunigungsgebieten verlangt.

Gemäß Art. 15c Abs. 3 RED III haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Beschleunigungsgebiete zusammengenommen zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie beitragen (Satz 2). Dafür müssen u. a. ausreichend Meeresgebiete ausgewiesen werden.

Dies ist aber im Bereich der Offshore-Windenergie bereits der Fall, egal, ob man auf die Richtlinienziele oder die strengeren nationalen Ziele abstellt, vgl. unter A.II.

Mithin folgt aus Art. 15c Abs. 1 S. 1 RED III keine Verpflichtung zur zusätzlichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in den deutschen Meeren.

Wenn ein Mitgliedstaat nach dieser Vorschrift Beschleunigungsgebiete ausweist, dann sind nach Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen – im Gegensatz zu Art. 15c Abs. 4 RED III, s. o. – bereits auf Planebene festzulegen. Dafür kann im Einzelnen nach oben verwiesen werden.

2.2 Nationale Umsetzung von Art. 15c Abs. 1 RED III

In § 5 Abs. 2b WindSeeG-E wird bestimmt:

> *„Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es **müssen** Beschleunigungsflächen festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 und der in § 1 Absatz 2 genannten Ziele leisten. Eine Fläche **soll** als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Umweltauswirkungen im Sinn von Satz 3 sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes.** Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, soweit eine Beschleunigungsfläche nicht unter Satz 7 Nummer 1 bis 6 fällt. […]“*
>
> (Hervorhebungen durch Linksunterzeichnerin)

Da Art. 15c Abs. 1 S. 1 RED III die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur für „eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen“ verlangt, ist eine Ausweisung von Offshore-Beschleunigungsgebieten in Deutschland nach der RED III nicht notwendig. Denn wie bereits dargelegt, werden die Ziele der Richtlinie bereits durch den FEP 2023 erreicht, vgl. unter A.II.

Die Formulierung „müssen“ in § 5 Abs. 2b S. 2 WindSeeG-E ist demnach eine überschießende Umsetzung.

Die Soll-Vorschrift in § 5 Abs. 2b S. 3 WindSeeG-E erweist sich in Verbindung mit der anschließenden Begriffsdefinition in Satz 4 als unionsrechtswidrig.

Denn die hier erfolgende einschränkende Definition des Begriffs „Umweltauswirkungen“ weicht in unzulässiger Weise von der RED III ab.

Es ist nicht ersichtlich, dass die umzusetzende Richtlinie den Begriff der Umweltauswirkung abändern will. In ErwG. 26 heißt es ausdrücklich, es sei bei der Identifizierung von Gebieten der ökologischen Sensibilität gemäß Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU Rechnung zu tragen. Die Richtlinie stellt zudem immer wieder auf die Strategische Umweltprüfung ab, die weitere Prüfungen auf Zulassungsebene ersetzen soll. Auch in RL 2001/42/EG werden in Anhang II Kriterien für die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen definiert, die wesentlich

weiter gehen als der von § 5 Abs. 2b Satz 4 WindSeeG-E unzulässig beschränkte Kreis. Da Umweltauswirkungen im Umsetzungsgesetz zu eng definiert werden, wird den Anforderungen von Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III also nicht hinreichend Rechnung getragen.

Indem die Soll-Vorschrift in § 5 Abs. 2b S. 3 WindSeeG-E hieran inhaltlich anknüpft, schlägt sich dieser Verstoß im Ergebnis auf Satz 2 durch.

Selbst bei korrekter Definition erheblicher Umweltauswirkungen i.S.d. RED III ließe sich die Einhaltung dieses Kriteriums (§ 5 Abs. 2b S. 2 WindSeeG-E) auf Ebene der Flächenausweisung allein anhand der grobmaschigen SUP nicht zweifelsfrei sicherstellen (arg. Datenmangel). Insofern würden durch auch durch diese Soll-Vorschrift ohne Notwendigkeit und über das Richtlinienziel hinaus Beschleunigungsflächen geschaffen, auf denen dann die umweltbezogenen Prüfpflichten auf Genehmigungsebene nach § 70a WindSeeG-E entfallen (s. o.).

3. Weitere Kritik in Bezug auf Beschleunigungsflächen

3.1 Keine zentralen Voruntersuchungen auf Beschleunigungsfläche

Nach dem Gesetzesentwurf soll in § 9 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „festgelegten Flächen“ die Angabe „außerhalb von Beschleunigungsflächen“ eingefügt werden, vgl. Seite 8.

§ 9 Abs. 1 WindSeeG lautet in seiner derzeit gültigen Fassung:

> *„(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 5*
>
> *1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des Gebots nach § 51 ermöglichen, und*
>
> *2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.“*

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung wird die zentrale Voruntersuchung nach §§ 10-12 WindSeeG also nicht in Beschleunigungsflächen stattfinden. Das erklärt sich damit, dass auch § 66 Abs. 1 S. 2 WindSeeG durch folgenden Satz geändert werden soll:

> *„Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen* ***auf Beschleunigungsflächen*** *und zentral voruntersuchten Flächen, […] der Plangenehmigung.“*

Sobald eine Fläche als Beschleunigungsfläche ausgewiesen ist, entfällt also nach dem Gesetzesentwurf die zentrale Voruntersuchung. Diese beinhaltet gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

WindSeeG u. a. die Untersuchungen zur Meeresumwelt, insbesondere eine Bestandscharakterisierung, die Darstellung der bestehenden Vorbelastungen und eine Bestandsbewertung.

Das zieht zwei negative Folgen nach sich: einerseits eine unzureichende Datenlage (dazu unter 3.1.1), andererseits die Verletzung von Beteiligungsrechten (dazu unter 3.1.2).

3.1.1 Unzureichende Datenlage

Wenn diese künftig entfällt und außerdem die oben erläuterten Genehmigungserleichterungen nach § 70a WindSeeG-E gelten, dann findet also – abgesehen von der zwangsläufig noch ungenauen Strategischen Umweltprüfung für den gesamten FEP – keine weitere Umweltuntersuchung für die Beschleunigungsflächen mehr statt.

Das wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Abgesehen von der fehlenden Prüftiefe der SUP und fehlenden Datengrundlagen (durch Saisonalität sind 4-monatige Erfassungen offensichtlich ungenügend, absolutes Minimum wäre ein Untersuchungsjahr, nach geltendem Standard Untersuchungskonzept [StUK 4] sind als Basisaufnahme 2 Erfassungsjahre vorgesehen) schließt schon der jahrelange Zeitabstand zwischen SUP und Genehmigung im dynamischen System Meer aus, dass die tatsächlich vorhandenen Schutzgüter angemessen geschützt und im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden können.

Ein Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs wäre fatal, da die Beschleunigungsflächen im Ergebnis eine nicht absehbare Umweltzerstörung nach sich zögen, auf die mangels näherer Untersuchungen nicht einmal adäquat reagiert werden könnte. Denn wenn die Beurteilung, selbst bei Durchführung eines Screenings/Überprüfungsverfahrens nach § 70a Abs. 3 WindSeeG-E nur „auf Grundlage vorhandener Daten“ erfolgen soll, dann fehlt es schlicht an aktuellen und konkreten Informationen.

Demnach läuft auch die Anforderung von § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WindSeeG ins Leere, wonach die Plangenehmigung nur erteilt werden darf, wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 SRÜ[17] nicht zu besorgen ist und b) *„kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann“.*

Ob ein solches Risiko besteht, kann aber mangels näherer Untersuchung und entsprechender Erkenntnisse gar nicht nachgewiesen werden.

3.1.2 Verletzung von Beteiligungsrechten

Mit der Streichung der zentralen Voruntersuchung in Beschleunigungsflächen nach § 9 WindSeeG-E beseitigt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht nur die letzte verbliebene Option

[17] Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799).

einer qualitativ fundierten ökologischen Bewertung von Flächen auf Basis aktueller Daten. Er schränkt zudem die Beteiligungsrechte von Naturschutzverbänden massiv ein.

Die einzig verbleibende Beteiligungsmöglichkeit besteht damit nur noch auf Ebene des Flächenentwicklungsplans. Für die Flächen nach §8a WindSeeG war jedoch zum Zeitpunkt der FEP-Aufstellung nicht davon auszugehen, dass dies die letztmögliche Beteiligung darstellte. Flächenkonkrete Interessenskonflikte waren zu diesem Zeitpunkt auf der übergeordneten Planungsebene gar nicht Gegenstand der Beteiligung. Durch die rückwirkende Erklärung zu Beschleunigungsgebieten und den Wechsel zu Plangenehmigungsverfahren werden Beteiligungsrechte nach der Arhus-Konvention unzulässig abgeschnitten.

Im Sinne von ErwG. 30 der RED III, welcher gerade die Erhöhung der öffentlichen Akzeptanz durch Beteiligung einfordert, sollten insbesondere für die rückwirkend ausgewiesenen Beschleunigungsflächen gemäß § 8a WindSeeG zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligungen umgesetzt werden.

In jedem Fall ist zur Wahrung der Beteiligungsrechte aus der Arhus-Konvention für die Überprüfungsverfahren nach den § 70a und § 70b WindSeeG-E eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, und zwar nicht nur dann, wenn eine Verwaltungsentscheidung ergeht, sondern immer.

Denn das Ergebnis der Überprüfungsverfahren hat erhebliche Umweltauswirkungen, weil eine fehlerhafte Überprüfung dazu führen kann, dass eigentlich notwendige Maßnahmen nicht angeordnet werden. Sollte das vorgesehene Überprüfungsverfahren ergeben, dass trotz Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entstehen, sollen über den Maßnahmenkatalog hinaus gehende Minderungsmaßnahmen oder alternativ Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden.

In diesem Fall wird bei der RED III-Umsetzung an Land eine Öffentlichkeitsbeteiligung angestrebt. Das gilt es im Sinne einer konsistenten RED III-Umsetzung auch für das Meer umzusetzen.

3.2 Unzureichende Definition „besonders sensibler Gebiete“

Gem. § 5 Abs. 2b Nr. 1 WindSeeG-E ist die Festlegung als Beschleunigungsfläche ausgeschlossen, wenn eine Fläche in einem besonders sensiblen Gebiet liegt.

Die Definition eines „besonders sensiblen Gebiets im Sinne von Satz 7 Nummer 1“ in § 5 Abs. 2b S. 8 WindSeeG-E beschränkt sich allerdings auf ausgewiesene Vorranggebiete für Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale. Weitere besonders sensible Gebiete können nach S. 9 ermittelt werden.

Die Formulierung „können“ lässt befürchten, dass keine weitere Ermittlung stattfinden wird. Dies wäre aus naturschutzfachlicher Sicht aber dringend nötig, beispielsweise für Lebensräume der Trottellumme, da schon durch die bisherigen Offshore-Wind-Flächenfestlegungen ca. 68 % der Trottellummen in der deutschen AWZ von

Lebensraumverlusten betroffen sein werden.[18] Auch der Flächenentwicklungsplan 2025 (FEP 2025)[19] erkennt die erheblichen Habitatverluste der Trottellummen weitgehend an (vgl. S. 109 ff.).

Im Umweltbericht zum FEP 2025 steht dazu:

> *„Der Winterbestand der Trottellumme weist mit einer zuletzt festgestellten mittleren Größe von 31.000 Individuen sogar einen Rückgang von rund 75% im Betrachtungszeitraum 2003/2004 bis 2015/2016 auf (Gerlach et al. 2019).*

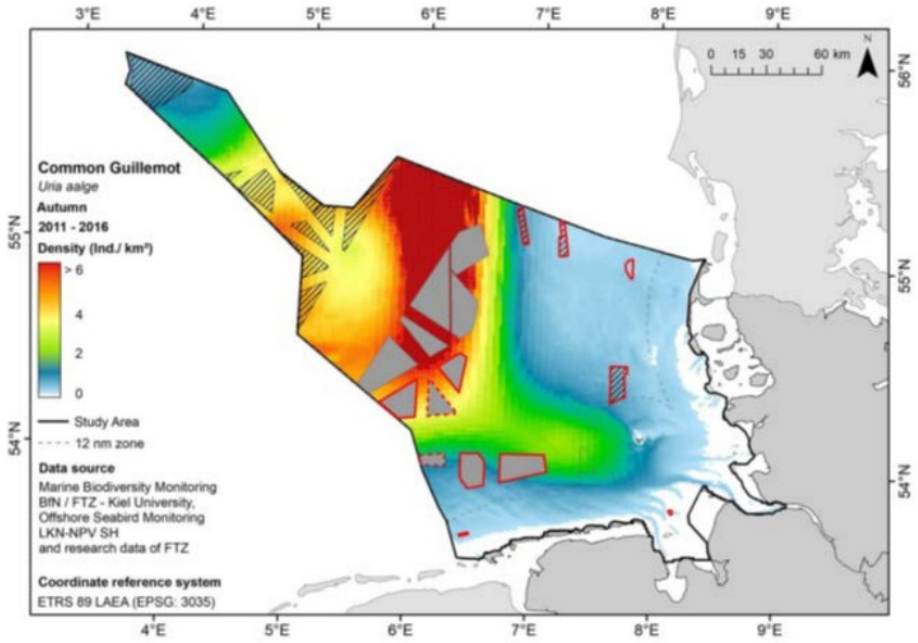


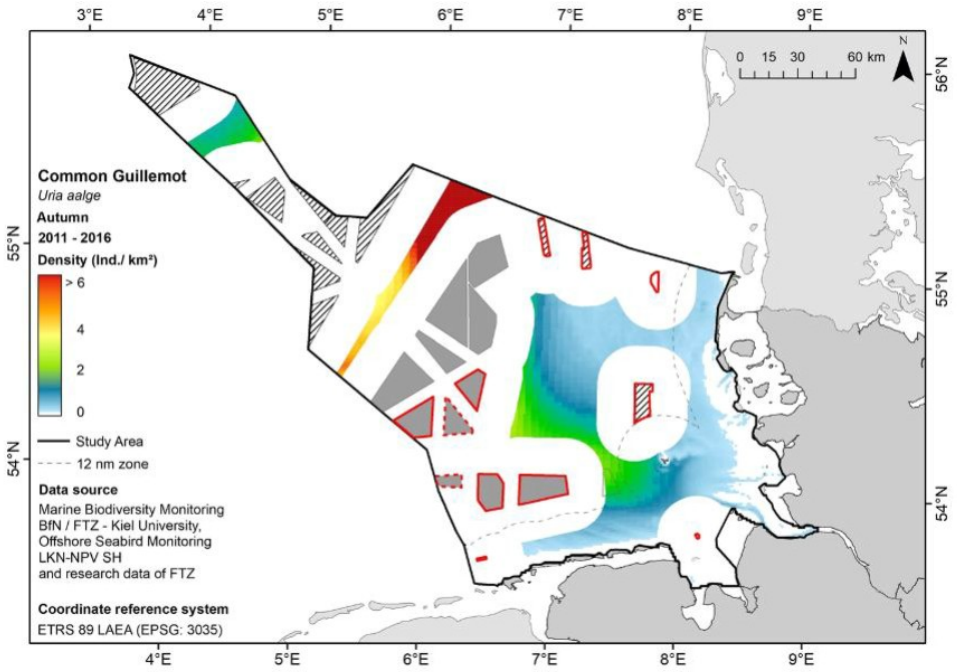
Abbildung 34: Modellierte Verbreitung der Trottellumme im Herbst in der deutschen Nordsee (Fläche: deutsche AWZ und Küstengewässer wie abgebildet). Bis 2030 festgelegte Vorranggebiete (incl. in Bau oder Betrieb befindlicher OWP) für Windenergie auf See sind in grau dargestellt, schraffierte Flächen sind für Windenergie- Vorhaben bis 2035/2040 (BSH 2021a, BSH 2021b), durchgezogene rote Linie = OWP in Betrieb, gestrichelte rote Linie = genehmigte OWP (Quelle: Peschko et al. 2024)“

Wie sich oben stehender Abbildung 34 des FEP 2025 entnehmen lässt, werden ausgerechnet im roten Bereich, das heißt dort, wo die höchsten Vorkommen von Trottellummen nachgewiesen wurden, weitere Vorranggebiete für Windenergie auf See (in grau) geplant.

[18] Vgl. Peschko et al. 2024, abrufbar unter: https://link.springer.com/article/10.1007/s10531-023-02759-9.

[19] Abrufbar unter: https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresfachplanung/Flaechenentwicklungsplan_2025/Anlagen/Downloads_FEP2025/FEP_2025.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

In der nachfolgenden Abbildung von Peschko et al. 2024 (siehe oben) ist erkennbar, wie wenig Lebensraum für Trottellummen nach diesen Plänen noch übrigbliebe:



Die Tragweite von Lebensraumverlusten sensitiver Vogelarten wie der Trottellumme sind immens. Denn ökologische Ausweichflächen sind durch Ausbaupläne der anderen Nordsee-Anrainerstaaten sehr begrenzt. Damit der Offshore-Ausbau den Abwärtstrend bei der biologischen Vielfalt nicht weiter verschärft und um das von der RED III und den europäischen Naturschutzrichtlinien geforderte Schutzniveau erreichen zu können, müssen auch zugunsten weiterer Tierarten ökologisch sensible Gebiete verbindlich ausgeschlossen werden. Dafür muss das WindSeeG die verbindlichen Voraussetzungen schaffen, was es mit dem derzeitigen Entwurf von § 5 Abs. 2b S. 8, 9 WindSeeG-E nicht tut.

4. Unionsrechtswidrige Genehmigungserleichterungen nach § 70b WindSeeG-E

§ 70b WindSeeG-E regelt Genehmigungserleichterungen für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, insbesondere für Offshore-Anbindungsleitungen. Damit wird Art. 15e RED III umgesetzt.

Dabei werden jedoch die Anforderungen von Art. 15e RED III unterlaufen. Abs. 1 S. 1 der Vorschrift setzt voraus, dass *„keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, eine solche Auswirkung angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden kann.“*

Gem. Art. 15e Abs. 2 RED III dürfen die Mitgliedstaaten „in begründeten Fällen“ Projekte von bestimmten Umweltprüfungen ausnehmen. Dann ist aber ein Screening nach Abs. 3 durchzuführen, das sich einerseits auf vorhandene Daten stützt. Andererseits können die Behörden den Antragsteller auffordern, zusätzliche Informationen vorzulegen.

Verfahrensspezifische Einzelfall-Erhebungen finden aber nach § 70b Abs. 5 WindSeeG-E gar nicht statt, obwohl sie nach Art. 15e Abs. 2 RED III vom Vorhabenträger gefordert werden könnten.

Auch in § 70b Abs. 1 S. 3 WindSeeG-E werden die Umweltauswirkungen, genau wie an bereits oben erläuterter Stelle, unzulässig beschränkt auf *„Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes.“*

Laut § 70b Abs. 5 WindSeeG-E soll die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG allein durch Umsetzung von Minderungsmaßnahmen als abgesichert gelten. Daraus ergeben sich 2 Problemlagen:

Wenn aufgrund dieser Regelvermutung eine Überprüfung unterbleibt, ob die Minderungsmaßnahmen ihr Ziel tatsächlich wirksam erfüllen, können

1. Verstöße gegen §§ 34 und 44 BNatSchG unerkannt bleiben.

2. die Minderungsmaßnahmen nachträglich nicht korrigiert oder verbessert werden, um eine tatsächliche Einhaltung der Vorschriften zu erreichen.

Hier sind Anpassungen erforderlich, die eine Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen absichern. Etwa ist darüber nachzudenken, die Regelvermutung nicht an Maßnahmen, sondern an konkrete Zielwerte (Schwellenwerte für Schall, Schlagopferzahlen, kumulativ zu tolerierender Lebensraumverlust etc.) zu koppeln.

5. Inadäquate Kompetenzverteilung zwischen BSH und BfN

Im Gesetzesentwurf werden sämtliche Verantwortlichkeiten (Bewertung nicht zur Beschleunigung geeigneter Bereiche, Ausweisung von Beschleunigungsflächen, Minderungsmaßnahmen) bezüglich konfligierender Raumnutzungen von Naturschutz und Offshore-Wind dem BSH übertragen. Das ist inadäquat.

Insbesondere die Bewertung sensitiver Flächen auf Basis eines Sensitivity Mapping wie von der RED III gefordert, ist originäre Aufgabe des BfN. Bei der nationalen Umsetzung der RED III sollte ein Sensitivity Mapping als Grundlage für Ausschlussflächen in Kompetenz des BfN durchgeführt werden. Für die Festlegungen von Beschleunigungsflächen und Minderungsmaßnahmen ist ein Einvernehmen von BSH und BfN vorzusehen.

C. Fazit

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des WindSeeG enthält zahlreiche unionsrechtswidrige Abweichungen von den Anforderungen der RED III auf Kosten des Umwelt- und Artenschutzes. Dies stellt nicht nur eine richtlinienwidrige Umsetzung dar, die zu Rechtsunsicherheit führen würde, sondern auch eine tatsächliche Gefahr für die Biodiversität.

Das ist besonders tragisch vor dem Hintergrund, dass sich die deutsche Nordsee schon derzeit in einem schlechten ökologischen Zustand befindet. Durch den Gesetzesentwurf würde das Erreichen von Biodiversitätszielen noch zusätzlich erschwert, um genau zu sein unmöglich gemacht.

Dabei besteht für diese Verschärfung auf Kosten der Umwelt nicht einmal eine praktische Notwendigkeit, da das bisherige Regelungsregime in Deutschland sich als hinreichend beschleunigend erweist. Schon nach dem FEP 2023 werden die Ausbau- und Klimaziele bis 2030 bereits sicher erreicht. Für eine weitere Beschleunigung des Offshore-Ausbaus auf Kosten der Natur besteht in Deutschland also gar kein Bedürfnis.

Der Gesetzesentwurf ist daher dringend zu überarbeiten und an die Anforderungen der RED III anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Ratschow
Rechtsanwältin

Rüdiger Nebelsieck LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht